



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 21. Juli 2006

20. Stück

92. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Mai 2006 über die Änderung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977/1998 in Teufenbach.
93. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Preßguts (politischer Bezirk Weiz).
94. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juli 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Eichfeld, Weinburg am Saßbach und Murfeld, je politischer Bezirk Radkersburg.
95. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juli 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Gosdorf und der Gemeinde Ratschendorf, je politischer Bezirk Radkersburg.
96. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2006 über die Auflösung des Gemeinderates der Marktgemeinde Öblarn (politischer Bezirk Liezen).

92.

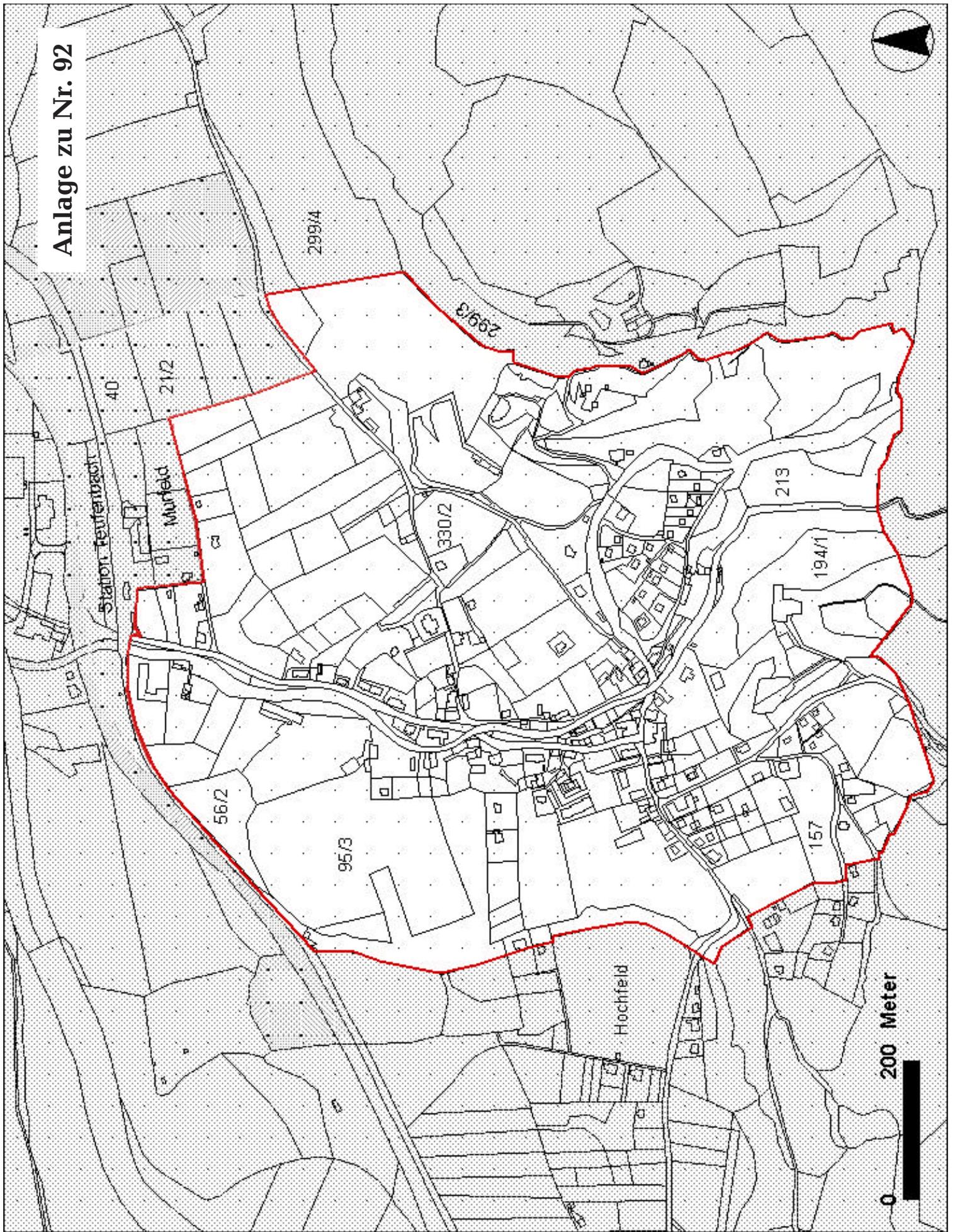
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Mai 2006 über die Änderung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977/1998 in Teufenbach

Auf Grund des § 2 des Ortsbildgesetzes 1977, LGBl. Nr. 54, bzw. 1998, LGBl. Nr. 73, wird verordnet:

Das nach dem Ortsbildgesetz 1977/1998 mit Verordnung vom 18. April 1988 festgelegte Schutzgebiet Teufenbach wird, wie in der Anlage, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt, geändert. /.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Anlage zu Nr. 92



93.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Preßguts (politischer Bezirk Weiz)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 49/2004, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Weiz gelegenen Gemeinde Preßguts wird mit Wirkung vom 1. August 2006 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In silbernem Schild ein geschmälerter schwarzer Wellenpfehl, rechts und links begleitet von je einem grünen Pappelbaum.“

§ 2

Die der Gemeinde Preßguts ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

94.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juli 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Eichfeld, Weinburg am Saßbach und Murfeld, je politischer Bezirk Radkersburg**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 49/2004, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk Radkersburg gelegenen Gemeinden Eichfeld, Weinburg am Saßbach und Murfeld haben auf Grund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

1. Die Grundstücke 714 und 715, beide KG. Hainsdorf, Gemeinde Eichfeld, im Gesamtausmaß von 0,1229 ha werden ausgeschieden und dem Gebiet der Gemeinde Weinburg am Saßbach eingegliedert.
2. Die Grundstücke 1102, 1448, 1182/2 und 1182/1, alle KG. Weinburg, Gemeinde Weinburg am Saßbach, im Gesamtausmaß von 1,6418 ha werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der Gemeinde Eichfeld eingegliedert.
3. Die Grundstücke 505/2 und 504/2 und Teile der Grundstücke 503, 504/1, 505/1, 506, 507, 508 und 509, alle KG. Hainsdorf, Gemeinde Eichfeld, im Gesamtausmaß von 2,1054 ha werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der Gemeinde Weinburg am Saßbach eingegliedert.
4. Teile der Grundstücke 91, 92 und 700/2, alle KG. Pichla, Gemeinde Weinburg am Saßbach, im Gesamtausmaß von 0,3250 ha werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der Gemeinde Eichfeld eingegliedert.
5. Teile des Grundstückes 162/1, KG. Weitersfeld, Gemeinde Murfeld, im Gesamtausmaß von 0,0167 ha werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der Gemeinde Weinburg am Saßbach eingegliedert.
6. Teile des Grundstückes 1232/1, KG. Oberrakitsch, Gemeinde Eichfeld, im Gesamtausmaß von 0,0003 ha werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der Gemeinde Weinburg am Saßbach eingegliedert.
7. Teile des Grundstückes 1382, KG. Weinburg, Gemeinde Weinburg am Saßbach, im Gesamtausmaß von 0,0270 ha werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der Gemeinde Eichfeld eingegliedert.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Leibnitz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: A 180/2006 einzusehen.

§ 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung auf Grund des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

95.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juli 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Gosdorf und der Gemeinde Ratschendorf, je politischer Bezirk Radkersburg

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 49/2004, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk Radkersburg gelegenen Gemeinden Gosdorf und Ratschendorf haben auf Grund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

1. Teile der Grundstücke 388, 389, 404, 1668/1, 532/1, 535/1, 1685/1, 627/3, 626/2, 625/3, 624/3, 622/3, 621/3, 620/3, 619/4, 618/2, 617/2, 616/2, 582, 615/2, 583, 584/1, 584/2, 1459/2, 1465/1, 1465/2, 1463, 1466, 1474/2, 1509/1, 1510, 1512, 1513/1, 1561, 1560/1, 1573/1, 1577/1, 1577/2, alle KG. Gosdorf, Gemeinde Gosdorf, im Gesamtausmaß von 1,7785 ha werden abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Ratschendorf eingegliedert.
2. Die Grundstücke 242/1, 243/1, 302 und Teile der Grundstücke 1562, 1396, 1745/1, 204/2, 1746, 208/1, 208/3, 209/1, 235/2, 236, 237, 238, 240, 241, 242/2, 243/2, 244, 245, 246, 247/1, 250/1, 251, 252/1, 256, 257, 262, 263, 268, 269, 274, 275, 276/1, 279/1, 280/1, 283/1, 284/1, 287/1, 288/1, 291/1, 292/1, 295/1, 296/1, 300/1, 301, 303, 304, 305, 306, 308, 310, 311, 312, 313, 315/1, 316, 317, 318, 319, 320, 331, 332/2, 337/1, 337/2, 338/2, 339/2, 342/2, 343/2, 344/1, 344/2, 344/3, 343/1, 342/1, 341/1, alle KG. Ratschendorf, Gemeinde Ratschendorf, im Gesamtausmaß von 2,2408 ha werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der Gemeinde Gosdorf eingegliedert.
3. Die Grundstücke 416, 417/1 und Teile der Grundstücke 1746, 335/1, 345, 1734, 415, 414, 417/2, 423, 473, 467, 509/2, 547/3, 548, 549, alle KG. Ratschendorf, Gemeinde Ratschendorf, im Gesamtausmaß von 0,7302 ha werden abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Gosdorf eingegliedert.
4. Das Grundstück 176/2 und Teile der Grundstücke 576/1, 176/1, 177, 178, 113, 112, 111/2, 111/1, 572/2, 1/2, alle KG. Diepersdorf, Gemeinde Gosdorf, im Gesamtausmaß von 1,1640 ha werden abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Ratschendorf eingegliedert.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Leibnitz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: A 12/2006 einzusehen.

§ 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung auf Grund des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

96.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2006 über die Auflösung des Gemeinderates der Marktgemeinde Öblarn (politischer Bezirk Liezen)**

Auf Grund des § 103 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung 49/2004, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 10. Juli 2006 gemäß § 103 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 den Gemeinderat der Marktgemeinde Öblarn mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Mit dieser Auflösung sind alle Mandate der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Mandates des Bürgermeisters erloschen.

Zur Führung der Verwaltung wurde OAR Johann Riegelnegg, Peterstalstraße 16D, 8042 Graz, als Regierungskommissär gemäß § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1967 bestellt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2006

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 51,-	€ 87,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

